

Beschreibung einer Bombe

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen Bombenanschlag von Jugendlichen auf eine Schule. Die Zeitung beschreibt, wie einfach solche Geschosse gebastelt werden können, ersichtlich aus einem Videoband, das von den Tätern hergestellt und einer Fotoagentur zugespielt wurde. Eine Staatskanzlei beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Zeitung habe ihre Sorgfaltspflicht extrem verletzt und unterschwellig durch Nachbuanleitung sogar Straftaten provoziert. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt, in dem angegriffenen Artikel seien lediglich allgemeine Hinweise und Mengenangaben enthalten. Die »Bauteile« würden sich unmittelbar aus dem Videoband ergeben, das verschiedenen Medien übergeben worden sei. Die Ermittlungsbehörden hätten im übrigen in einer Presseerklärung die Medien zur Mithilfe aufgefordert und Lichtbilder zur Verfügung gestellt. Es sei nicht nachvollziehbar - so der Verlag -, dass einerseits die Polizei den Medien ein Fahndungsersuchen gibt und andererseits sich die Staatskanzlei darüber beschwert, dass die Zeitung den Fotoinhalt beschreibt. (1994)

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung beruft sich zwar auf die Presseerklärung der Polizei, veröffentlicht aber die Fotos gerade nicht. Sie beschränkt sich darauf, den Inhalt des Videobandes wiederzugeben. Eine Provokation von Straftaten durch Nachbuanleitung kann der Presserat nicht erkennen. (B 36/94)

Aktenzeichen:B 36/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet